

Clubsatzung:  
VfB Fanclub  
„Brustringfrauen“

§1 Name, Sitz und Gründungsdatum

Der Fanclub führt den Namen VfB Fanclub Brustringfrauen und hat seinen Sitz in Gerlingen und wurde am 2. Juni 2024 gegründet.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Sinn und Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Frauenmannschaften des VfB Stuttgart bei Heim - und Auswärtsspielen.

(2) Der Verein bemüht sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen. Der Verein ist politisch neutral und hat keine rechteextremistische Inhalte.

§ 4 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

a.) Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über eine Aufnahme, die schriftlich eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragsteller hierfür die Gründe mitgeteilt werden. Über eine Aufnahme, die schriftlich eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragsteller hierfür die Gründe mitgeteilt werden.

b.) Jedes Mitglied muss sich zum Gewaltverzicht bereit erklären.

c.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

d.) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung ist jeweils mit Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

e.) Der Ausschluss erfolgt

- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- wegen unehrenhaften Verhaltens inner - und außerhalb des Vereins.
- aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

f.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

g.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

## §5 Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser beträgt zunächst Euro 20,21. In der Folge wird der Jahresbeitrag vom Vorstand festgesetzt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied auf ein vom Club angelegtes Konto einbezahlt.

(3) Der Beitrag wird fällig zum 31.01. eines jeden Jahres bzw. bei neuen Mitgliedern zwei Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft im Fanclub.

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

(2) Der Vorstand besteht aus:

a.) dem/der 1. Vorsitzenden (Präsident:in) und 2. Vorsitzenden (Vizepräsident:in)

b.) dem/der Kassenwart:in

c.) evtl. Schriftführer:in

(3) Der Verein wird von den 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und hat über Ein- und Ausgaben lückenlos Buch zu führen.

## § 7 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand muß von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich oder per e-mail zu informieren (Ladung).
- (3) Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliederversammlung virtuell durchzuführen. Hierüber hat er die Mitglieder in der Ladung zu informieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen unter allen Mitgliedern aufgeteilt